

Inhalt:

- ◆ Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührenverordnung zur Wasserabgabeordnung des Wasserbeschaffungsverbands Arzbach-Schlegldorf vom 26.02.2013
- ◆ Vollzug der Bienenseuchenverordnung: Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Varroatose
- ◆ Tagesordnung der 17. Sitzung des Ausschusses für Jugend und Familie am 19.03.2013

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührenordnung zur Wasserabgabeordnung des Wasserbeschaffungsverbands Arzbach - Schlegldorf vom 26.02.2013

Aufgrund von § 10 und § 15 der Satzung des Wasserbeschaffungsverbands Arzbach-Schlegldorf vom 11.03.2001 wird folgende Satzung erlassen:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührenordnung (BGO-WAO) des Wasserbeschaffungsverbands Arzbach-Schlegldorf vom 11.03.2001 wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr beträgt 0,70 Euro pro m³ entnommenen Wassers.“

§ 10 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 0,70 Euro pro m³ entnommenen Wassers. Bei Neubauten beträgt die Gebühr 0,15 Euro pro m² Geschossfläche, wenn kein Wasserzähler verwendet wird.“

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft.

Arzbach, 26.02.2013

Wasserbeschaffungsverband Arzbach-Schlegldorf

Anton Wasensteiner
Vorstand

Diese Änderungssatzung wurde gem. § 58 Abs. 2 WVG mit Schreiben des Landratsamtes Bad Tölz-Wolfratshausen vom 26.02.2013, Az. 41.103-644 K, genehmigt.

**Tierseuchenrecht;
Vollzug der Bienenseuchen-
Verordnung;
hier: Bekämpfung der Varroatose**

Das Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen – Verbraucherschutz – Veterinärmedizin – erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Im Gebiet des Landkreises Bad Tölz-Wolfratshausen sind alle Bienenvölker nach Trachtende mit zugelassenen Mitteln gegen Varroatose zu behandeln.
2. Frei verkäufliche und apothekenpflichtige, nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel zur Bekämpfung der Varroatose können beim Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen – Verbraucherschutz – Veterinärmedizin – unter Angabe der einzelnen Imker mit Name und Adresse, der jeweiligen Menge der bestellten Varroatosebekämpfungsmittel und der aktuellen Zahl der Bienenvölker (keine Sammelbestellungen von Ortsvereinen) bestellt werden.
3. Die vorstehende Allgemeinverfügung (Ziff. 1 und 2) gilt für das Behandlungsjahr 2013 / 2014.
4. Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.
5. Kosten werden nicht erhoben.

Gründe:

1. Die örtliche und sachliche Zuständigkeit des Landratsamtes Bad Tölz - Wolfratshausen zum Erlass dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts in Verbindung mit § 2 Abs. 1 der 2. Verordnung zum Vollzug des Tierseuchenrechts und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ◇ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier, Redaktion: Büro des Landrats ◇ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen

Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

2. Die Festsetzung der angeordneten Schutzmaßnahmen stützt sich auf § 15 Abs. 2 der Bienenseuchen-Verordnung.
3. Zum Schutz gegen die Varroaose ist die Behandlung aller Bienenvölker im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen mit zugelassenen Bekämpfungsmitteln nach Trachtende notwendig. Die Behandlung ist erforderlich, da es im öffentlichen Interesse liegt, eine Weiterverbreitung der Varroaose wirksam zu unterbinden. Das öffentliche Interesse an einer wirksamen Bekämpfung der Varroaose und dem damit verbundenen Schutz von erheblichen Vermögenswerten überwiegt das Einzelinteresse einzelner Imker. Die Varroamilbe kann mehrere Jahre unerkannt in einem Bienenvolk parasitieren, ehe es (nach Überhandnehmen des Milbenbefalls) zu Krankheitserscheinungen und starken Verlusten und möglicherweise zum totalen Zusammenbruch von Bienenvölkern kommt.
4. Die Kostenfreiheit dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus Art. 7 des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts.
5. Die Anfechtung dieser Allgemeinverfügung hat gemäß § 80 Ziff. 2 i.V.m. § 23 Tierseuchengesetz und § 15 Abs. 2 der Bienenseuchen-Verordnung keine aufschiebende Wirkung.

6.
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem **Bayerischen** Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (das ist der Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren in diesem Bereich abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Bad Tölz, 08.03.2013
Landratsamt
Dr. Wurm
VetD

Tagesordnung

zur 17. Sitzung des Ausschusses für Jugend und Familie am

Dienstag, 19.03.2013 um 14:00 Uhr

im großen Sitzungssaal, Landratsamt Bad Tölz, Prof.-Max-Lange-Platz 1

1. Wahl der Jugendschöffen
2. Bericht Jugendgerichtshilfe
3. Information zum neuen Bundeskinderschutzgesetz
4. Bericht Jugendhilfeplanung
5. Jugendsozialarbeit an Schulen; Antrag auf Förderung von Jugendsozialarbeit an der Realschule Geretsried
6. Anfragen, Mitteilungen

Niedermaier
Landrat

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ◇ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier, Redaktion: Büro des Landrats ◇ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen